

nach dem Gange der Kammerverhandlungen durchaus nicht annehmen, daß die geehrte erste Kammer die Absicht habe, in dieser Hinsicht etwas an den bisherigen Rechtsgrundsätzen zu ändern. Denn es ist in diesem Bezuge kein Antrag gestellt, sondern im Gegentheil von der Kammer eine Fassung des Gesetzes beschlossen worden, wonach es bei den bisherigen Bestimmungen allenthalben bleiben soll, bloß mit Ausnahme derjenigen Abänderungen, die durch die neue gesetzliche Bestimmung §. 7 veranlaßt worden waren. Sonach glaube ich, daß das Ministerium auch damals keinen Anlaß hatte, sich hierüber auszusprechen. Und wäre allenfalls noch ein solcher denkbar gewesen, so hätte es bei dem letzten Vortrage über das Ergebnis der Vereinigungsdeputation sein müssen. Allein da muß ich darauf aufmerksam machen, daß von der geehrten Deputation S. 438 ihres Berichts selbst richtig referirt worden ist, in welcher Weise damals die Sache bei den Kammern zum Vortrag kam. Ich lese die Worte vor: „Dieser Beschluß und die oben gedachte Fassung wurden Tags darauf von der zweiten Kammer in ihrer vorletzten Sitzung genehmigt und der ersten Kammer in der Sitzung desselben Tages von ihrer Deputation mit folgenden Worten zur Annahme empfohlen: die zweite Kammer habe hauptsächlich an folgenden zwei Punkten, die in dem §. 5 a. nach der ersten diesseitigen Fassung Platz gefunden, Anstoß genommen, nämlich zuvörderst, daß man Seiten der ersten Kammer den Zweck der Polizeipflege neben dem der Rechtspflege mit in's Auge fassen zu müssen geglaubt habe, wie sich aus den Worten ergibt: in so weit dies für einen Zweck der Rechts- und der Polizeipflege nöthig ist. Man habe aber Seiten der Deputation geglaubt, von dieser Ansicht nicht abgehen zu können, und habe sich zuletzt in einer Fassung vereinigt, die, wenn sie auch nicht gerade das Wort: „Polizeipflege“ enthalte, doch das, was von der ersten Kammer im Einverständnis mit der Regierung beabsichtigt worden sei, nicht eben ausschliesse.“ Daraus geht hervor, daß von der geehrten Deputation das, was jetzt in Frage ist, gar nicht als Differenz zwischen beiden Kammern angesehen wurde, nämlich diese problematische Kompetenz der Polizeibehörde, daher mußte dem Ministerium jeder Anlaß abgeschnitten sein, sich über diesen Punkt zu äußern. Ja es kommt noch der Umstand hinzu, daß in den Worten: „wenn sie auch nicht das Wort: „Polizeibehörde“ enthalten“ doch so viel für die Regierung liegen mußte, daß auch die erste Kammer damit einverstanden war, daß, wenn der Polizeibehörde auch nicht ausdrücklich gedacht wurde, doch die Kompetenz der Behörde stillschweigend darunter verstanden sei. Das mußte für die Regierung jeden Gedanken an die Möglichkeit eines Mißverständnisses damals noch ausschließen. Allein klar wurde die ganze Sache nach der Einreichung der ständischen Schrift, jedoch leider zu spät.

Prinz Johann: Es ist aus meiner Aeußerung fälschlich gefolgert worden, als ob ich die Staatsregierung nicht für gerechtfertigt hielte, sondern nur für entschuldigt; ich habe aber gesagt, daß ich nach Lage der Sache die Regierung für völlig gerechtfertigt halte, daß sie den 33. §. der Verordnung in der bekannten Maße erlassen hat.

Bürgermeister Wehner: Was die Hauptsache anlangt, bin ich ganz mit der Deputation einverstanden. Ich glaube, es hat von Seiten der hohen Staatsregierung nicht anders verfahren werden können, als geschehen ist. Den Beleidigten an die competente Justizbehörde zu verweisen, ist nicht möglich. Wenn also entschieden worden wäre, es solle die Vorfrage nicht von der Polizeibehörde entschieden werden, so wäre das eine Bestimmung, die nicht ausführbar sein würde; denn man kann doch in der That an die competente Justizbehörde eines Unbekannten nicht verweisen, denn es liegt auf der Hand, daß diese auch unbekannt bleibt. Wenn ich aber irgend einen Einwand zu machen hätte, so hätte ich ihn vielmehr gegen das Decret zu machen. Ich glaube nämlich, wie die Sache steht, scheint es wenigstens zweifelhaft, ob den Ständen diese Gesetzabänderung bloß so zum Einsehen, zum Ersehen hätte mitgetheilt werden sollen, und ob nicht vielmehr nachträglich ihre Erklärung darüber hätte gefordert werden sollen. Denn so viel ergibt sich schon aus der Vorlage, daß die angedeutete Bestimmung das Einverständnis zwischen Regierung und Ständen noch nicht, wenigstens nicht so, daß es klar zu erkennen wäre, erlangt hat, und in solchen Fällen muß wohl die Zustimmung der Stände zum mindesten nachträglich erlangt werden. In der Hauptsache ist aber die Sache sehr gut, ich werde darüber weiter keine Ausstellung machen, sondern das Deputationsgutachten annehmen.

Domherr D. Günther: Ich bitte um das Wort, um Eini- ges auf das zu erwidern, was der königliche Herr Commissar gesagt hat. Ich glaube, daß unter den hier vorwaltenden besondern Umständen das, was die hohe Staatsregierung gethan hat, zu billigen sei. Ob man es für entschuldigt, oder ob man es für gerechtfertigt anzusehen hat, darüber will ich nicht streiten; ich will nur bemerken, daß aus den Ansichten, die von Seiten der Ministerbank entwickelt worden sind, etwas mehr hervorzugehen scheint, als die Herren, welche gesprochen haben, wohl eigentlich selbst beabsichtigen. Denn dann würde eigentlich ein Princip etablirt werden, das ich nicht zugestehen könnte, nämlich folgendes: „Wenn die Stände einen Satz aufstellen, aus dem sie unrichtige Folgerungen ziehen, oder den sie in einer unrichtigen Weise verstehen, so kann später bei Ausarbeitung eines Gesetzes oder der Ausführungsverordnung die hohe Staatsregierung ohne weiteres von der Ansicht der Stände abgehen und eine richtigere Deutung dieses Satzes aufnehmen.“ Das geht aber keineswegs an. Wir wollen annehmen, es wäre hier folgender Fall eingetreten. Die ursprüngliche Fassung des Paragraphen, über welche sich die erste Kammer vereinigt hatte, hieß: „Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, ist, in so weit dies für einen Zweck der Rechts- und Polizeipflege nöthig ist, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser, und was den Drucker anlangt, seine Wissenschaft um den Besteller, auf Verlangen der competenten Gerichts- oder Polizeibehörde anzugeben.“ Dies wurde später umgeändert und heißt nun: „ist in allen Fällen, wo ein Staatsbürger nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen seine Wissenschaft